



Frauenbund Schweiz

überraschend anders katholisch

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Generalsekretariat GS-EDI
Inselgasse 1
3003 Bern

Luzern, 11.09.2026

Vernehmlassung zur Revision des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV 2030)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Frauenbund Schweiz begrüsst die Gelegenheit, zur Reform AHV 2030 Stellung zu nehmen. Frauenbund Schweiz ist mit 100'000 Mitgliedern, 17 Kantonalverbänden, 500 Ortsvereinen und zwei Hilfswerken das grösste konfessionelle Frauennetzwerk der Schweiz. Der Frauenbund wirkt *überraschend anders katholisch* und engagiert sich für die Rechte aller Frauen in Gesellschaft, Kirche, Politik und Wirtschaft.

Die AHV ist für viele Frauen die wichtigste Säule ihrer Altersvorsorge. Ihre Ausgestaltung ist deshalb von zentraler gleichstellungs- und sozialpolitischer Bedeutung. Bereits im [Rahmen der AHV 21 hat Frauenbund Schweiz darauf hingewiesen](#), dass die langfristige Sicherung der Altersvorsorge mit einer substantiellen Verbesserung der Rentensituation von Frauen einhergehen muss. Frauen sind aufgrund ihrer Erwerbs- und Lebensbiografien nach wie vor überdurchschnittlich von tiefen Altersrenten betroffen. Teilzeitarbeit, Erwerbsunterbrüche, tiefere Einkommen und insbesondere die ungleiche Verteilung unbezahlter Care-Arbeit wirken sich langfristig auf ihre Altersvorsorge aus.

Frauenbund Schweiz (damals noch SKF Schweizerischer Katholischer Frauenbund) hat die AHV 21 im Rahmen einer politischen Abwägung mitgetragen. Ausschlaggebend waren die notwendige Stabilisierung der AHV und die Überwindung des langjährigen Reformstaus, obwohl insbesondere die Erhöhung des Referenzalters für Frauen aus gleichstellungspolitischer Sicht kritisch beurteilt wurde. Gleichzeitig hat Frauenbund Schweiz deutlich gemacht, dass die Altersvorsorge von Frauen weiterhin ungenügend ist und weitere Reformen substantielle Verbesserungen für Frauen bringen müssen. An diesem Anspruch messen wir auch die Reform AHV 2030. Sie muss unterschiedliche Erwerbs- und Lebensrealitäten berücksichtigen, unbezahlte Care-Arbeit angemessen in der Altersvorsorge abbilden, unverschuldete





Beitragslücken verhindern und dazu beitragen, geschlechtsspezifische Rentenunterschiede zu reduzieren. Insbesondere dürfen Personen, die einen grossen Teil der unbezahlten Betreuungs- und Sorgearbeit übernehmen und deshalb ihre Erwerbstätigkeit reduzieren oder unterbrechen, im Alter nicht zusätzlich benachteiligt werden.

Frauenbund Schweiz begrüsst, dass der Bundesrat im Rahmen der Reform AHV 2030 keine weitere Erhöhung des Referenzalters vorsieht. Die Erfahrungen mit der Umsetzung der AHV 21 zeigen zugleich, wie wichtig es ist, bei künftigen Reformen die unterschiedlichen Erwerbsbiografien und die ungleiche Verteilung von bezahlter und unbezahlter Arbeit konsequent zu berücksichtigen.

Vor diesem Hintergrund nimmt Frauenbund Schweiz im Folgenden insbesondere zu jenen Aspekten der Reform AHV 2030 Stellung, die Frauen in besonderem Mass betreffen.

Erziehungs- und Betreuungsgutschriften

Die Erziehungs- und Betreuungsgutschriften sind eine wichtige Errungenschaft der 10. AHV-Revision. Sie sollen Personen, die unbezahlte Care-Arbeit leisten, indem sie Kinder betreuen oder pflegebedürftige Angehörige betreuen, in der AHV besser absichern.

Eltern erhalten für die Betreuung ihrer Kinder sogenannte Erziehungsgutschriften, die bei der Berechnung der AHV-Rente berücksichtigt werden. Bei Ehepaaren werden diese Gutschriften heute gesplittet. Das heisst, beide Elternteile erhalten je die Hälfte der Erziehungsgutschrift, unabhängig davon, wer die Kinderbetreuung übernimmt. Dasselbe Prinzip gilt für das während der Ehe erzielte Erwerbseinkommen: Auch dieses wird für die Berechnung der AHV-Rente beiden Ehepartnern zu gleichen Teilen angerechnet, unabhängig davon, wer das Einkommen erzielt hat. Bei Ehepaaren werden somit sowohl das Erwerbseinkommen als auch die Erziehungsgutschriften gesplittet.

Anders präsentiert sich die Ausgangslage heute bei Konkubinatspaaren. Dort gibt es die Möglichkeit, die Erziehungsgutschriften entweder einer Person ganz anzurechnen oder sie ebenfalls zu splitten. Hingegen wird das Erwerbseinkommen, das während des Konkubinats erwirtschaftet wird, nicht gesplittet. Das führt dazu, dass im Konkubinat diejenige Person, die mehr Betreuungsarbeit übernimmt und weniger Erwerbsarbeit leistet, in der AHV in der Regel schlechter gestellt ist, da das Erwerbseinkommen in der Regel sowohl die Höhe einer ganzen als auch einer halben Erziehungsgutschrift übertrifft.

Der Bundesrat schlägt nun vor, die Erziehungsgutschriften neu individuell jedem Elternteil in derselben Höhe wie eine heutige halbe Erziehungsgutschrift anzurechnen, sodass sich grundsätzlich finanziell nichts ändert. Das bedeutet, dass jedes Elternteil neu automatisch eine Erziehungsgutschrift erhält, nicht nur in der Ehe, sondern auch im Konkubinat. Zudem soll es neu auch in der Ehe möglich sein, die



Erziehungsgutschrift des einen Elternteils auf den anderen Elternteil zu übertragen. Der Bundesrat begründet dies damit, dass so die ungleiche Verteilung von Erwerbsarbeit und Care-Arbeit in einem Paar besser abgebildet werden kann.

Frauenbund Schweiz erachtet diese Neuerung in mehrfacher Hinsicht als problematisch. Im Konkubinat führt diese Regelung dazu, dass die heutigen Erziehungsgutschriften automatisch gesplittet werden. Konkubinatspaaren wird somit die Frage, wem die Erziehungsgutschriften zugeschrieben werden sollen, nicht mehr gestellt. Damit entfällt für Konkubinatspaare die heutige Möglichkeit, die Erziehungsgutschrift vollständig jener Person zuzuweisen, die den grösseren Teil der Care-Arbeit übernimmt. Dies ist insbesondere deshalb problematisch, weil im Konkubinat das Erwerbseinkommen nicht gesplittet wird.

Bei Ehepaaren wird es hingegen angesichts des Splittings des Erwerbseinkommens und der oberen Grenze der AHV-Maximalrente keinen Grund geben, die Person, die den Grossteil der Care-Arbeit übernimmt, durch eine Übertragung der Erziehungsgutschriften besserzustellen. Denn die Person, die mehrheitlich die Care-Arbeit übernimmt, ist in der Ehe – im Gegensatz zum Konkubinat – in der AHV gleich gut gestellt wie die Person, die grossmehrheitlich die Erwerbsarbeit übernimmt.

Bei einer Übertragungsmöglichkeit der Erziehungsgutschriften in der Ehe ist die Gefahr gross, dass auf gerichtlichem Weg das Splitting der Erwerbseinkommen infrage gestellt würde, indem eine Gleichbehandlung von Erziehungsgutschriften und Erwerbseinkommen verlangt würde. Frauenbund Schweiz erachtet das Splitting in der Ehe als zentralen Pfeiler der Altersabsicherung verheirateter Frauen und möchte es auf keinen Fall infrage stellen. Deshalb lehnt Frauenbund Schweiz die vorgeschlagene Neuregelung der Erziehungsgutschriften insgesamt ab. Frauenbund Schweiz wäre hingegen offen für eine Besserstellung von Konkubinatspaaren, indem auch für Konkubinatspaare das Splitting sowohl von Erwerbseinkommen als auch der Erziehungsgutschriften eingeführt würde.

Bei den Betreuungsgutschriften schlägt der Bundesrat ebenfalls vor, diese hälftig auf die beiden betreuenden Personen aufzuteilen. Wenn eine Person Angehörige allein betreut, soll sie aber eine doppelte Gutschrift erhalten. Damit geht keine Änderung der geltenden Praxis einher, sofern bis zu zwei Personen eine Angehörige oder einen Angehörigen betreuen. Die Vorlage lässt allerdings die Frage offen, wie die Betreuungsgutschriften auf mehr als zwei Personen aufgeteilt werden. Für Frauenbund Schweiz ist nicht ersichtlich, welche Vorteile eine entsprechende Änderung der heutigen Regelung bringt. Allerdings bringt die Änderung auch keine Verschlechterung, sofern bei einer Betreuung durch mehr als zwei Personen die Betreuungsgutschrift nicht geringer ausfällt als bisher.

Generell ist Frauenbund Schweiz der Auffassung, dass die Erziehungs- und Betreuungsgutschriften grundsätzlich erhöht werden sollten, um insbesondere Personen mit tiefen Einkommen, die diese wichtige Care-Arbeit leisten, in der Altersvorsorge besserzustellen. Die heutige Rentenwirksamkeit der Gutschriften ist zu gering.



Zudem bleibt die Frage offen, wie die Gutschriften verteilt werden, wenn mehr als zwei Personen an der Betreuung beteiligt sind. Frauenbund Schweiz erachtet es als zentral, dass die Person, die mehrheitlich die Kinderbetreuung übernimmt, bei der Zuteilung der Erziehungsgutschriften entsprechend berücksichtigt wird.

Beitragslücken schliessen

Da die AHV für viele Frauen die zentrale Säule der Altersvorsorge ist, ist es wichtig, dass ihnen keine unverschuldeten Beitragslücken entstehen, die zu einer Kürzung der AHV-Rente führen. Der Bundesrat schlägt verschiedene Massnahmen vor, die Beitragslücken verhindern sollen.

Erstens schlägt der Bundesrat vor, die Unfall- und Krankentaggelder der AHV-Beitragspflicht zu unterstellen. Heute sind die Unfall- und Krankentaggelder anders als die Taggelder der Arbeitslosenversicherung nicht AHV-beitragspflichtig. Das bedeutet, dass bei einem längeren Erwerbsausfall aufgrund von Unfall oder Krankheit Beitragslücken in der AHV entstehen können. Frauen sind aufgrund verschiedener Faktoren häufiger von längeren krankheitsbedingten Erwerbsausfällen betroffen als Männer. Sie leiden häufiger an chronischen und psychischen Krankheiten, die längere Absenzen zur Folge haben können. Das führt dazu, dass Betroffene – neben der gesundheitlichen Beeinträchtigung – unverschuldet ungenügend in der Altersvorsorge abgesichert sind. Zudem kann ein längerer Erwerbsausfall des haupterwerbstätigen Elternteils zu einer Einbusse bei den Familienzulagen führen, die das Haushaltsbudget zusätzlich belastet. Frauenbund Schweiz begrüsst deshalb, dass die Unfall- und Krankentaggelder neu der AHV-Beitragspflicht unterstellt werden sollen.

Zweitens schlägt der Bundesrat vor, dass die Steuerbehörden den AHV-Ausgleichskassen sämtliche nichterwerbstätigen Personen melden müssen. So können die Ausgleichskassen die betreffenden Personen, wie sie dies bereits heute bei Studierenden tun, kontaktieren und sie auf drohende Beitragslücken aufmerksam machen. Da Frauen aufgrund der ungleichen Verteilung von Care-Arbeit öfter aus dem Erwerbsleben ausscheiden, ist es wichtig, dass sie nicht in eine Situation geraten, in der ungewollt Beitragslücken in der AHV entstehen. Frauenbund Schweiz unterstützt deshalb die Meldung von Nichterwerbstätigen an die Ausgleichskassen nachdrücklich, um die Altersvorsorge von Frauen sicherzustellen und Altersarmut zu verhindern.

Freiwillige Weiterarbeit und Referenzalter

Im Rahmen der Reform AHV 21 wurde das Rentenalter von Frauen um ein Jahr erhöht und es wurden verschiedene Massnahmen zur Flexibilisierung des Bezugs der AHV-Renten eingeführt. Diese ermöglichen es, die Pensionierung einzelne Monate vor oder nach dem Erreichen des Referenzalters anzutreten. Eine erste Auswertung dieser Instrumente zeigt, dass der monatsweise Vorbezug insbesondere von



Frauen der Übergangsgeneration genutzt wird. Sie nutzen dieses Instrument nicht zuletzt, um bis zu ihrem ursprünglich geplanten Rentenalter 64 zu arbeiten, statt bis zum neu beschlossenen höheren Referenzalter. Die Auswertung zeigt, wie einschneidend die Rentenaltererhöhung für die betroffenen Frauen ist. Frauenbund Schweiz begrüsst es deshalb, dass der Bundesrat im Rahmen der AHV 2030 auf eine weitere Erhöhung des Referenzalters verzichtet.

Der Bundesrat schlägt hingegen verschiedene Massnahmen zur Förderung der freiwilligen Weiterarbeit vor, zu denen Frauenbund Schweiz im Folgenden summarisch Stellung nimmt. Frauenbund Schweiz ist mit den verschiedenen Möglichkeiten einverstanden, die die Weiterarbeit nach dem Erreichen des Referenzalters vereinfachen und es ermöglichen sollen, die Rente aufzubessern. Eine Weiterarbeit bietet Frauen die Möglichkeit, nach biografischen Ereignissen (Rückzug aus der Erwerbstätigkeit zugunsten der Care-Arbeit, Scheidung etc.), die sich negativ auf die Altersvorsorge ausgewirkt haben, ihre Renten zu verbessern. Dies ist insbesondere bei den Massnahmen im Bereich der zweiten Säule entscheidend, namentlich bei der Möglichkeit, sich nach Erreichen des Referenzalters weiterhin in der zweiten Säule zu versichern. In der zweiten Säule gibt es eine grosse geschlechtsspezifische Rentelücke, die durch die unzureichende Berücksichtigung von Erwerbsbiografien mit Teilzeitarbeit und Erwerbsunterbrüchen in der zweiten Säule verursacht wird.

Es ist uns wichtig zu betonen, dass die Weiterarbeit nach Erreichen des Referenzalters freiwillig bleiben und nicht aus finanzieller Notwendigkeit erfolgen sollte. Am Ende des Erwerbslebens sollten ausreichende Altersleistungen in der ersten und der zweiten Säule vorhanden sein. Gerade in der zweiten Säule ist dies für viele Frauen heute nicht gewährleistet. Frauen arbeiten häufiger Teilzeit, unterbrechen ihre Erwerbstätigkeit häufiger oder reduzieren ihr Pensum, um unbezahlte Care-Arbeit zu übernehmen. Hinzu kommen tiefere durchschnittliche Erwerbseinkommen. Da die berufliche Vorsorge eng an das Erwerbseinkommen gekoppelt ist, führen diese Erwerbsbiografien zu tieferen Pensionskassenguthaben und Renten. Die Möglichkeit, nach Erreichen des Referenzalters weiterzuarbeiten und damit die eigene Rente zu verbessern, kann sinnvoll sein, darf jedoch nicht dazu dienen, strukturelle Ungleichheiten in der Altersvorsorge auszugleichen. Ziel muss eine ausreichende Altersvorsorge auch für Menschen mit Teilzeitarbeit, Erwerbsunterbrüchen und einem hohen Anteil unbezahlter Care-Arbeit sein.

Datenerhebung zur Flexibilisierung des Referenzalters

Der Bundesrat schlägt weiter vor, die gesetzliche Grundlage zu schaffen, um den Beschäftigungsgrad und den Beruf der Arbeitnehmenden zusammen mit den AHV-Daten zu erheben. Dies soll ermöglichen, in einer nächsten Reform die Frage der Flexibilisierung des Referenzalters auf Basis konkreter Daten zu prüfen. Frauenbund Schweiz erachtet diese Datenerhebungen als sinnvoll, da sie insbesondere strukturelle Unterschiede zwischen den Geschlechtern bei der Beteiligung am



Arbeitsmarkt und bei der geschlechtsspezifischen Segregation zwischen den Berufen aufzeigen und somit auch zu einem besseren Verständnis ihrer Auswirkungen im Verlauf des Erwerbslebens beitragen können.

In diesem Zusammenhang führt der Bundesrat mögliche Modelle zur Flexibilisierung des Referenzalters aus. Einerseits das *Modell von Centre Patronal*, dass das Referenzalter an die Beitragsjahre knüpfen möchte. Andererseits das *Modell Schwerarbeit* und das *Modell sozialer Vorbezug*, die für bestimmte besonders belastende Berufe eine frühere Pensionierung ohne Einbussen bei der Rente vorsehen. Aus Sicht von Frauenbund Schweiz ist bei diesen Modellen insbesondere zu beachten, was sie für Personen bedeuten, die unbezahlte Care-Arbeit leisten. Unbezahlte Care-Arbeit sollte zwingend an die Beitragsjahre angerechnet werden, damit Personen, die diese Arbeit leisten, nicht benachteiligt werden.

Versicherungsunterstellung im Ausland

Der Bundesrat schlägt zudem vor, die weiterführenden Versicherungen bei Auslandsaufenthalten neu zu regeln. Dies betrifft unter anderem Personen, die ihre Ehepartner:innen ins Ausland begleiten, aber selber dort nicht erwerbstätig sind. Diese Begleitpersonen sind bisher automatisch in der AHV versichert. Neu soll die Voraussetzung für eine Versicherung in der AHV eine mindestens dreijährige Vorversicherungsdauer sein, das heisst mindestens drei Jahre Erwerbstätigkeit in der Schweiz vor dem Umzug ins Ausland. Frauenbund Schweiz ist skeptisch gegenüber dieser Neuerung, weil sie zu Beitragslücken für Betroffene, insbesondere für Frauen, führen könnte.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Frauenbund Schweiz

Pia Viel
Co-Präsidium

Katharina Jost Graf
Co-Präsidium